

**Anlage**  
**der Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 5. Dezember 1994**  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. November 2017

**Gebührenverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1.1	Ausstellung von Zweitschriften und Umschreibungen von Urkunden u. a. Bescheinigungen	10,00 € bis 50,00 €
1.2	Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten	25,00 €
1.3	Entscheidung über einen Widerspruch	25,00 € bis 100,00 €
1.4	Fachsprachentest für Apotheker im Freistaat Sachsen, die ihre Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs der Bundes-Apothekerordnung (BApO) absolviert haben	150,00 € bis 250,00 €
<b>2.</b>	<b>Weiterbildung der Apotheker</b>	
	Verfahren zur Anerkennung einer	
2.1	Gebietsbezeichnung mit Prüfung	75,00 €
2.2	Wiederholungsprüfung für Gebietsbezeichnung	50,00 €
2.3	Zusatzbezeichnung mit Prüfung	50,00 €
2.4	Wiederholungsprüfung für Zusatzbezeichnung	25,00 €
2.5	Teilnahme an Seminaren u. ä. Veranstaltungen im Rahmen der Weiterbildung je nach Zeitaufwand und Fremdkosten pro Tag	bis 400,00 €
2.6	Umschreibung der Gebietsbezeichnung „Offizin-Pharmazie“ in „Allgemeinpharmazie“ auf Urkunden u. a. Bescheinigungen	10,00 €
<b>3.</b>	<b>Ausbildung der pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten</b>	
3.1	Verfahren zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 BBiG)	
3.1.1	Genehmigung	20,00 €
3.1.2	Ablehnung	10,00 €
3.2	Verfahren zur vorzeitigen Zulassung zur Prüfung (§ 45 BBiG)	
3.2.1	Genehmigung	20,00 €
3.2.2	Ablehnung	10,00 €
<b>4.</b>	<b>Fortbildung</b>	
4.1	Halbtägige Seminare, Praktika u. ä. Veranstaltungen je nach Zeitaufwand und Fremdkosten	bis 100,00 €
4.2	Ganz- und mehrtägige Seminare, Praktika u. ä. Veranstaltungen je nach Zeitaufwand und Fremdkosten	bis 350,00 €
4.3	Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 RL FB Apotheker / § 4 Abs. 1 Satz 4 RL FB PTA	
4.3.1	Erstantrag	10,00 € bis 50,00 €
4.3.2	Zweit Antrag (vereinfachte Nachakkreditierung)	10,00 € bis 25,00 €
4.4.	Gebühr für die Erteilung des Fortbildungszertifikats nach § 5 Abs. 1 Satz 2 RL FB PTA	15,00 €

<b>5.</b>	<b>Rezeptsammelstellen</b>	
5.1	Einzelgenehmigung für 3 Jahre	100,00 €
5.2	Wechselgenehmigung	75,00 €
5.3	Ablehnung	50,00 €
5.4	Befreiung von der Auflage nach § 3 Abs. 4 RL RSS	25,00 bis 50,00 €
5.5	Bei Rücknahme der Anträge auf Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle und Befreiung von der Auflage nach § 3 Abs. 4 RL RSS oder Erledigung auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Verfahrensstand erhoben.	
<b>6.</b>	<b>Dienstbereitschaft</b>	
6.1	Befreiung nach § 23 Abs. 2 ApBetrO	10,00 €
6.2	Befreiung von der Anwesenheitspflicht nach § 23 Abs. 3 Satz 2 ApBetrO	10,00 €
<b>7.</b>	<b>Qualitätsmanagementsysteme in Apotheken</b>	
7.1	Zertifizierung und Rezertifizierung je Apotheke	800,00 €
7.2	Bei Rücknahme der Anträge nach Nr. 7.1 oder Erledigung auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, wird je nach dem Verfahrensstand ein Teil der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.	
7.3	Rücknahme und Widerruf des Zertifikats nach Nr. 7.1	100,00 bis 350,00 €
7.4	Nutzung des elektronischen Qualitätsmanagementhandbuchs (gemäß Unterlizenzvertrag) je Apotheke	250,00 €